

**Zweite Verordnung  
über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche  
vom 21. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche (GBl. I Nr. 44 S. 718) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

1. In Abs. 1 wird eingefügt:  
„h) Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. Nr. 38 S. 226)“  
Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).
2. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Diese Verordnung gilt des weiteren für Hausgrundstücke, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.“  
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 4 wird Abs. 5.

**§ 2**

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Natürliche und juristische Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 betroffen sind (Berechtigte), können Ansprüche auf diese Vermögenswerte anmelden.“

**§ 3**

Der § 3 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung ist ab 15. Juli 1990 bis spätestens 13. Oktober 1990 einzureichen.“

**§ 4**

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Die Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche und deren Abwicklung sowie die Bedingungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist werden durch Gesetz geregelt.“

**§ 5**

Der § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Berechtigte sein Einverständnis mit der Rechtsänderung oder Rechtsbegründung in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll der Genehmigungsbehörde erklärt oder wenn ein Anspruch auf Rückübertragung vom Berechtigten bis zum 13. Oktober 1990 nicht geltend gemacht worden ist.“

**§ 6**

Der § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag kann nur bis zum 13. Oktober 1990 gestellt werden.“

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maiziä re  
Ministerpräsident

Geschäftsführender  
Minister der Finanzen  
I. V.: M a a ß e n  
Staatssekretär

Dr. D i e s t e l  
Minister des Innern

**Zweite Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 22. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 24 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Privatisierung von ausgesonderten Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung befinden, sowie die Verwertung von ausgesonderter Wehrtechnik.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 wird die Übertragung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen auf die Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften nicht berührt.

**§ 2**

(1) Das 'Ministerium für Abrüstung und Verteidigung hat bis zum Tag des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland die für militärische Zwecke nicht mehr benötigte Wehrtechnik sowie Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen auszusondern (nachfolgend ausgesondertes Militärvermögen genannt).

(2) Das ausgesonderte Militärvermögen ist der Treuhandanstalt zu übertragen.

(3) Die Übertragung des ausgesonderten Militärvermögens erfolgt nach den jeweiligen Entscheidungen über die Aussonderung gemäß Absatz 1.

(4) Eine Übertragung zum Zwecke der Privatisierung und Verwertung ist auch nach dem im Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt vorzunehmen.

**§ 3**

(1) Die Treuhandanstalt hat das ihr übertragene ausgesonderte Militärvermögen zu privatisieren und zu verwerten.

(2) Die Privatisierung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt durch Veräußerung. Dabei sind vorrangig die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes sowie die Belange der Konversion zu fördern. Die Verwertung der Wehrtechnik erfolgt durch Verkauf, Vernichtung oder deren Umstellung auf eine zivile Nutzung.

**§ 4**

(1) Die Erträge aus der Privatisierung und Verwertung des ausgesonderten Militärvermögens sind vorrangig für die personelle und technische Konversion, für die Rekultivierung und Entsorgung militärisch genutzter Flächen, Gebäude und baulicher Anlagen sowie die Restrukturierung von Kapazitäten der Rüstungsproduktion zu verwenden.

(2) Die Verwendung der Erträge richtet sich im weiteren nach § 5 des Treuhandgesetzes.

**§ 5**

Die Treuhandanstalt hat die für die Privatisierung und Verwertung des ausgesonderten Militärvermögens erforderlichen Strukturen zu schaffen und in Abstimmung mit dem Ministerium für Abrüstung und Verteidigung zweckmäßige Organisationsformen zu sichern.

**§ 6**

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maiziä re  
Ministerpräsident

E p p e l m a n n  
Minister für Abrüstung und Verteidigung